

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01.07.1990 gegründete Verein führt den Namen "Schützenverein Burgstädt e. V." und hat seinen Sitz in Burgstädt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Hainichen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein Burgstädt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit sowie durch Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden, unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten. Der Jugend soll in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen, vorbehaltlich der Aufnahme und Zustimmung durch den Vorstand gemäß § 6 der Satzung.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, wenn der/die Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wobei die Entscheidung der Mitgliederversammlung endgültig ist. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, daß keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
- 2) Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Als Zahlungsweise gilt die halbjährliche Zahlung mit Fälligkeit zum 31.03. und 30.09. des jeweiligen Jahres.
- 3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur zu den Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- 5) Die Beiträge sind gerichtlich einklagbar.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2) Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. Der Jugendleiter wird von der Vorstandsschaft berufen und abberufen. In der Mitgliederversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- 1) den Verein in seinen sportlichen und geselligen Bestrebungen zu unterstützen.
- 2) den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- 3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- 5) auf Verlangen der Vorstandsschaft eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.
- 6) jährliche Arbeitsstunden zu erbringen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Strafen

- 1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis zu 25,- €
 - d) Sperre
- 2) Durch die Vorstandsschaft können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar,
 - a) bei größeren Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluß der Vorstandsschaft steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche dem Verein gehörende und im Besitz des Mitgliedes befindliche Gegenstände, Urkunden usw. herauszugeben.

Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erklären ist.

- 3) durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- 4) durch Ausschluß (siehe § 10 Abs. 2)
- 5) Generell ist der Ausschluß einer gerichtlichen Überprüfbarkeit nicht gegeben.
- 6) Für den Fall, dass durch die Mitgliederversammlung Sonderleistungen (im Sinne des § 9/6) oder Sonderbeiträge (im Sinne des § 7/4) beschlossen werden, steht jedem Mitglied insoweit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Beschlußfassung schriftlich auszuüben ist. Seine Pflicht zur Leistung entsprechend des zugrundeliegenden Beschlusses besteht in diesem Fall für das kündigende Mitglied nicht.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 13)
- 2) der Vorstand, Vorstandsschaft (§ 14)

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist ordnungsgemäß durch die Vorstandsschaft einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder und wird vom 1. Schützenmeister oder seinem Vertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll im Monat Januar einberufen werden. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
 - b) Jahresbericht des Sportwarts
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht des Kassenprüfer
 - e) Abstimmung der Annahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer (wenn keine Neuwahlen folgen)
 - f) Entlastung der Vorstandsschaft (wenn keine Neuwahlen folgen)
 - g) Neuwahlen (Vorstandsschaft, Kassenprüfer)
 - h) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlußfähig ist.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch die Vorstandsschaft einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlußfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe Absatz 2, 3 und 5)

- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.
- 6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Schützenmeister und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstand, Vorstandsschaft

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) 1. Schützenmeister
 - b) 2. Schützenmeister
 - c) SchatzmeisterJeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
- 2) Die Vorstandsschaft besteht neben dem Vorstand aus dem
 - a) Sportwart
 - b) Schriftführer
- 3) Die Vorstandsschaft wird von der Mitgliederversammlung, bis zur Mitgliederversammlung in 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Vorstandsschaft können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
Bei Bedarf kann die Anzahl der Vorstandsschaftsmitglieder entsprechend des Schlüssels der Mitgliederzahl des Vereins erhöht werden.
- 4) Die Vorstandsschaft führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundgesetz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu Zwecken des § 2 zu erfolgen. Sie kann bis zu einer Höhe von 2500,- € eigenständig entscheiden. Über 2500,- € müssen 3 Mitglieder der Vorstandsschaft, davon 2 Vorstandsmitglieder, zustimmen.
- 5) Die Vorstandsschaft soll mindestens 4 mal jährlich zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen der Vorstandsschaft sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmeweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern der Vorstandsschaft unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
- 6) Die Vorstandsschaft bleibt solange im Amt, bis eine neue Vorstandsschaft ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 16).

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuß wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 17 Ehrungen

Ehrungen richten sich nach der Ehrenordnung des Sächsischen Schützenbundes und werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 18 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 13 Abs. 3) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Burgstädt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Satzung im übrigen nicht.

Weiterhin gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Beschlossen durch die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung des Schützenvereins Burgstädt e. V. am 13.11.98.

Unterschriften